



Drucksache Nr. 2011/KA/124-01

- nicht öffentlich -

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

**Übertragung eines Amtes der Bes. Gr. A 14;
hier: Kriterien nach § 12 Abs. 2 Ziff. 3 Nds. Laufbahnverordnung**

Beschlussvorschlag

Folgende Voraussetzungen werden gem. § 12 Abs. 2 Ziffer 3 NLVO für die Übertragung eines Amtes der Bes. Gr. A 14 beschlossen:

1. Wahrnehmung der Aufgaben einer/oder dieser Fachbereichsleitung in der Besoldungsgruppe A 13 für die Dauer von mindestens zwei Jahren.
2. Durch Qualifizierungsmaßnahmen dokumentierte besondere Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in dem Bereich „Führung und Management“, die nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.
3. Beurteilung durch den Dienstvorgesetzten mit einem über den Anforderungen liegenden Gesamtergebnis (Gesamtbewertung mindestens mit 5,5 Punkten). Dabei muss die Beurteilung der Wahrnehmung von Führungsaufgaben voll den Anforderungen (mindestens 5 Punkte) entsprechen. Darüber hinaus muss die Beurteilung eine positive Prognose für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt umfassen.

Beratungsfolge

Gremium:

- Kreisausschuss
- Kreistag

Datum:

10.10.2011
14.10.2011

Sachverhalt

In der Kreisausschusssitzung am 02.05.2011 (siehe auch Drucksache Nr. 2011/KA/043) ist darüber berichtet worden, dass die Stellen der Beamten künftig nach dem neuen KGSt-Gutachten aus dem Jahr 2009 bewertet werden sollen. Gleichzeitig ist darauf hingewiesen worden, dass die Bewertung der Leitungsstellen in Einzelfällen zu einer höheren Bewertung führen wird und dass die Bewertung zum Teil das bisherige Spitzenamt des gehobenen Dienstes, Bes. Gr. A 13, übersteigen wird.

Die Stellen der Fachbereichsleitungen sind in der Kreisverwaltung insbesondere im Bereich der allgemeinen Verwaltung in der Regel erfahrenen Kräften des gehobenen Dienstes übertragen, die nicht die Voraussetzungen für ein Amt des höheren Dienstes besitzen. Auch künftig sollen diese Fachbereichsleitungen grundsätzlich Kräften der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (bisher „gehobener Dienst“), mit einer langjährigen Verwaltungserfahrung übertragen werden. Nach § 12 Abs. 2 Ziffer 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) kann einer Beamtin/einem Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 übertragen werden, wenn sie/er eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

Welche Dienstposten derzeit nach sachgerechter Bewertung nach Bes. Gr. A 14 ausgewiesen werden sollten, soll dem Kreistag mit dem Stellenplan 2012 zur Entscheidung vorgelegt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die jetzigen Stelleninhaber/innen die Dienstposten auch künftig wahrnehmen sollen. Insoweit ist vor einer Entscheidung über eine Beförderung zu prüfen, ob sie die persönlichen Voraussetzungen entsprechend dem Beschlussvorschlag für eine Beförderung nach Bes. Gr. A 14 erfüllen.

Es wird vorgeschlagen, für die Erfüllung der Kriterien für eine Übertragung eines Amtes der Bes. Gr. A 14 nach § 12 Abs. 2 Ziff. 3 NLVO folgende Voraussetzungen zu beschließen:

1. Wahrnehmung der Aufgaben einer/oder dieser Fachbereichsleitung in der Besoldungsgruppe A 13 für die Dauer von mindestens zwei Jahren.
2. Durch Qualifizierungsmaßnahmen dokumentierte besondere Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in dem Bereich „Führung und Management“, die nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

Beispielhaft kommen folgende Module in Betracht:

- Führungsstile und –werkzeuge
 - Grundlagen der Kommunikation und Gesprächstechnik
 - Gesprächsführung in unterschiedlichen Gesprächssituationen (insbesondere Zielvereinbarung, Mitarbeiterjahresgespräch, Konflikt, Anerkennung und Kritik)
 - Methodenkompetenz (insbesondere Moderationstechniken, Projektmanagement, Veränderungsprozesse einleiten und gestalten)
 - Steuerungswerkzeuge
 - besondere aufgabenbezogene Qualifizierungen, über deren Besuch zwischen Dienstvorgesetztem und Beamtin/Beamten eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wird
3. Beurteilung durch den Dienstvorgesetzten mit einem über den Anforderungen liegenden Gesamtergebnis (Gesamtbewertung mindestens mit 5,5 Punkten). Dabei muss die Beurteilung der Wahrnehmung von Führungsaufgaben voll den Anforderungen (mindestens 5 Punkte) entsprechen. Darüber hinaus muss die Beurteilung eine positive Prognose für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt umfassen.